

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 8. Juli 2025

Beschluss

0	Führung	2025-104
0.2	Wahlen und Abstimmungen	
0.2.3	Initiativen, Petitionen	
	Leo Keller - Einzelinitiative - Ausweitung Prüfaufgaben der RGPK auf "laufende und abgeschlossene" Geschäfte - Antrag zuhanden der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 - Verabschiedung	

Ausgangslage

Leo Keller reichte dem Gemeinderat am 22. Februar 2025 die Einzelinitiative mit dem Titel «Ausweitung der Prüfaufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) auf "laufende und abgeschlossene" Geschäfte» ein.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2025-67 vom 13. Mai 2025 wurde die Einzelinitiative für gültig erklärt. Gemäss § 152 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) ist eine Einzelinitiative, die einen Gegenstand betrifft, welcher der Urnenabstimmung untersteht, innert sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative zur Abstimmung zu bringen. Somit ist die vorliegende Initiative am 30. November 2025 den Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen.

Einzelinitiative Leo Keller

Der unterzeichnende, in der Gemeinde Rüti ZH wohnhafte Stimmberechtigte stellt gestützt auf SS 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Initiativtext

Änderung von Artikel 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung (Aufgaben der RGPK)

Artikel 50 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung ist wie folgt anzupassen:

[Satz 1 wie bisher: «Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung.»]

Satz 2 neu: «Die Prüfung der Geschäftsführung kann sich auf laufende und abgeschlossene Geschäfte beziehen.»

Begründung

Kommunale Haushalte wachsen von Jahr zu Jahr und werden damit komplexer und ihre Prüfung wird umfangreicher und aufwendiger (Budget Rüti 2025: ≈ CHF 160 Mio).

Wichtige Investitionsvorhaben werden an Gemeindeversammlungen oder an der

Urne öfter als ungenügend zurückgewiesen, dauern dadurch substantiell länger und werden teurer (z.B. Rückweisung Wärmeverbund Zentrum, erster Anlauf). Die Exekutive braucht oft Jahre um ein Projekt zu planen und die RGPK erhält heute erst mit dem Abschluss der Planung den Prüfauftrag. Sie muss dann in 30 Tagen den Antrag an die Stimmberechtigten verabschieden.

Die Bauabrechnung «Wohnwerk Rüti» kam erst drei Jahre nach dessen Fertigstellung an die Gemeindeversammlung. Zu diesem Zeitpunkt waren die Verantwortlichen beider Behörden gesamterneuert und eine Prüfung der Abrechnung verkam zur Interesse- und Bedeutungslosigkeit.

Das Budget 2025 wurde von der RGPK zur Ablehnung empfohlen, da die Fachbehörde offensichtlich in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht in der Lage war, entsprechende Änderungsanträge zu stellen.

Die oben genannten Beispiele weisen auf die Ineffizienz finanzpolitischer Prüfung von abgeschlossenen Geschäften durch die RGPK hin und werfen grundsätzliche Fragen bezüglich eines frühzeitigen Informationsaustausches mit der Exekutive auf.

Durch die Ausweitung der Prüfung auf laufende Geschäfte wird der Gedankenaustausch zwischen Exekutive und RGPK in einer frühen Phase eines Projektes ermöglicht. Die Exekutive profitiert von der frühzeitigen Begutachtung eines Projektes durch die unabhängige Prüfinstanz. Vorlagen erreichen die Stimmberechtigten in ausgereifterer Form und sind breiter abgestützt. Die RGPK erhält vorzeitig Einblick in den Entstehungsprozess eines Projektes/Geschäftes, was schlussendlich zu qualitativ besseren Entscheiden und klaren Empfehlungen zugunsten der Stimmberechtigten führt.

Zudem hat die RGPK auch die Aufgabe, die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde auszuüben. Da die Geschäftsführung aber eine kontinuierliche Tätigkeit darstellt und daher nie abgeschlossen sein wird, kann die RGPK diese Aufgabe unter der Festlegung der heutigen Gemeindeordnung gar nicht richtig wahrnehmen.

Aus den oben genannten Gründen empfehlen wir Ihnen die Annahme der Initiative.

Aufgaben der RGPK – Rechtliche Grundlagen

Die Aufgaben der RGPK sind im Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG) und der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Rüti ZH (GO) geregelt. § 59 GG regelt dabei den Rechnungsprüfungsbereich, während § 61 GG den Bereich der Geschäftsprüfung regelt.

Art. 50 GO ist mehrheitlich eine Wiederholung der bereits im GG festgelegten Bestimmungen. Zusätzlich legt Art. 50 GO fest, dass sich die Prüfung der Geschäftsführung auf abgeschlossene Geschäfte beschränkt.



Gemeindegesezt:

§ 59. ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten.

²Sie prüft das Budget und die Jahresrechnung. Zudem prüft sie weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten oder das Gemeindepárlament entscheiden, soweit nicht eine andere Kommission dafür zuständig ist.

³Die Prüfung erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten:

- a. finanzrechtliche Zulässigkeit,
- b. rechnerische Richtigkeit,
- c. finanzielle Angemessenheit,
- d. sachliche Angemessenheit in Parlamentsgemeinden und in Versammlungsgemeinden, die eine Geschäftsprüfung vorsehen.

§ 61. ¹Die Geschäftsprüfungskommission übt die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus.

²Sie prüft insbesondere den Geschäftsbericht und

- a. in Parlamentsgemeinden die dem Parlament vorzulegenden Geschäfte, soweit keine andere Kommission dafür zuständig ist,
- b. in Versammlungsgemeinden die den Stimmberechtigten vorzulegenden Geschäfte, soweit die Gemeindeordnung dies vorsieht.

³Die Prüfung erfolgt auf Recht- und Zweckmässigkeit hin.

Gemeindeordnung:

Art. 50 Aufgaben

¹Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Im Gegensatz zu einer Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die RGPK in einer Versammlungsgemeinde somit alle Geschäfte, welche den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne vorgelegt werden und nicht nur diejenigen mit finanzieller Tragweite. Zudem prüft sie bei diesen Geschäften nicht nur die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit, sondern auch die sachliche Angemessenheit des Antrags.

Während sich die Aufgaben einer RPK einzig auf die Prüfung von Anträgen (von finanzieller Tragweite) an die Stimmberechtigten beschränkt, kommt bei einer RGPK zusätzlich die Prüfung der Geschäftsführung hinzu. Jedoch machen sowohl Gemeindegesezt wie auch Gemeindeordnung deutlich, dass das Hauptgewicht der Prüfungsaufgabe der RGPK weiterhin bei den Anträgen an die Stimmberechtigten liegt. Die Prüfung der Geschäftsführung stellt somit eine untergeordnete Aufgabe der RGPK dar. Es kann aus den gesetzlichen Grundlagen somit keinerlei Auftrag für eine umfassende Prüfung der Geschäftsführung abgeleitet werden. Dies entspricht auch der allgemeinen Rechtsauffassung. So hält der Kommentar zum Zürcher Gemeindegesezt zur Prüfung der Geschäftsführung einer politischen Gemeinde durch die RGPK fest (S. 359):

«Die Geschäftsprüfungskommission hat die Aufgabe, mit ihrer Prüfung auf die Behebung schwerer Mängel - von Missständen - hinzuwirken, sie hat aber nicht danach zu suchen, wie etwas in einem funktionierenden Verwaltungsbereich anders organisiert werden könnte. Sie soll ihr Ermessen nicht anstelle jenes des Gemeindevorstands setzen. Sonst



mischt sie sich in die Geschäftsführung des Vorstands ein und verletzt das Gewaltentrennungsprinzip. Es ginge z.B. zu weit, wenn die Geschäftsprüfungskommission die Gestaltung der Homepage der Schule prüfen und Empfehlungen abgeben wollte, ohne dass ein eigentlicher, erheblicher Mangel bestehen würde.»

Aufsicht über die Gemeindetätigkeit

Seitens Gemeindeamts des Kantons Zürich wird aufgrund der dargelegten rechtlichen Grundlagen sowohl an Schulungen wie auch auf konkrete Fragen darauf hingewiesen, dass eine Prüfung der Geschäftsführung dann, respektive dort angezeigt ist, wo es klare Hinweise auf schwere Mängel respektive Missstände gibt. Auch wenn die RGPK grundsätzlich die gesamte Verwaltungstätigkeit prüft, kommt ihr somit nicht die Aufgabe einer umfassenden Prüfung zu. Dies auch vor dem Hintergrund, dass bereits eine hohe Anzahl Stellen insbesondere auch die Verwaltungstätigkeit beaufsichtigt und regelmässig prüft:

Der Bezirksrat beaufsichtigt die Gemeinden über alle Bereiche (ausser Polizei, Feuerwehr und Strassenwesen, für die das Statthalteramt allein zuständig ist). Diese Aufsicht beinhaltet unter anderem eine Visitation alle zwei Jahre.

Hinzukommen für zahlreiche Sachbereiche weitere kantonale Aufsichtsstellen:

- Betriebs- und Gemeindeammannamt: Bezirksgericht und Obergericht
- Finanzen: Gemeindeamt
- Steuern: Kantonales Steueramt
- Soziales: Kantonales Sozialamt
- Zivilstandskreis: Gemeindeamt
- Polizei: Statthalteramt
- Feuerwehr: Statthalteramt
- Strassenwesen: Statthalteramt

Die Aufsicht durch diese kantonalen Stellen beinhaltet unter anderem regelmässige Visitationen und Revisionen.

Im Weiteren erfolgen zu den Gemeindefinanzen regelmässige Prüfungen durch die von der RGPK gewählte Revisionsstelle:

- Ordentliche Jahresrechnungsprüfung (jährlich)
- Geldverkehrsprüfung (jährlich)
- Sachbereichsprüfung (jährlich; wechselnde Themen wie Lohn, Anlagebuchhaltung, Steuern, Finanzen Betriebe Breitenhof & Werke, Gebühren, Schule etc.)
- Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (jährlich)

Zusätzlich prüfen die SVA sowie die SUVA und der jeweils aktuelle Unfallversicherer ca. alle 5 Jahre die jeweiligen Sozialversicherungsbeiträge der Gemeinde für ihre Arbeitnehmenden und ebenfalls ca. alle 5 Jahre erfolgt eine Mehrwertsteuerrevision durch die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV).

Prüfung von laufenden und abgeschlossenen Geschäften

Wie bereits oben dargelegt kommt die Prüfung von laufenden oder abgeschlossenen Geschäften einzig bei der Prüfung der Geschäftsführung zum Tragen. Sämtliche in der Initiative erwähnten Beispiele (Bau- und Investitionsvorhaben, Budget) sind davon nicht

betroffen. Die in der Initiative versprochenen «Verbesserungen» können mit der Annahme nicht erzielt werden.

Im Weiteren ist sowohl bei der Prüfung der Geschäftsführung wie auch bei der Prüfung von Anträgen an die Stimmberechtigten auf die gesetzlich vorgeschriebene Trennlinie zwischen dem Auftrag der Exekutive (Führung der Gemeinde, Erarbeitung von Vorlagen) und dem Auftrag der RGPK (Prüfung der Vorlagen und der Geschäftsführung) zu achten. Beteiligt sich die RGPK nämlich am Entscheidungsprozess eines Geschäftes des Gemeinderats, wird sie dafür mitverantwortlich. Sie kann jedoch nicht Handlungen oder Entscheidungen kontrollieren, welche sie gleichzeitig selbst mitbeeinflusst hat. Die in der Initiative erwähnte frühzeitige «Begutachtung» eines Projekts und der darauffolgende «Gedankenaustausch» sind somit aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gar nicht möglich.

Letztlich dient die seitens Initiative geforderte laufende Prüfung somit einzig dazu, bezüglich Geschäftsführung frühzeitig Informationen im Hinblick auf die *spätere* Beurteilung *erledigter* Angelegenheiten zu beschaffen. Die RGPK kann vor dem Abschluss eines Geschäfts damit jedoch keine Wirkung erzielen, da es insbesondere bei der laufenden Prüfung die gesetzlich vorgegebene und oben beschriebene Trennlinie zu beachten gilt.

Damit erzielt der seitens Initiative verlangte Wechsel zu einer laufenden Prüfung keine echte Wirkung.

Informationsaustausch

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten pflegt der Gemeinderat bereits heute einen regen Informationsaustausch mit der RGPK. Insbesondere grössere Investitionsvorhaben und andere gewichtige Vorlagen werden der RGPK im Rahmen ihrer Sitzung vorgestellt. In der Regel erfolgte diese Vorstellung durch das zuständige Gemeinderatsmitglied sowie die damit betrauten Fachleute aus der Verwaltung. Im Rahmen dieser Vorstellungen werden auch - teilweise sehr umfangreiche - Fragekataloge der RGPK beantwortet. Exemplarisch zeigt sich dies beim in der Initiative erwähnten Budget. Das Budget wird der RGPK in Rahmen einer vertieften Vorstellung übergeben. Anschliessend stellt die RGPK jeweils einen umfangreichen Fragenkatalog zusammen, welcher seitens Gemeinderats respektive Verwaltung ausführlich beantwortet und im Rahmen eines weiteren Austausches besprochen wird.

Einen über diesen bereits gepflegten Informationsaustausch gehenden «Gedankenaustausch» wie er seitens Initiative gefordert wird, ist - wie bereits erwähnt - aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, respektive der gesetzlich vorgeschriebenen Trennlinie nicht möglich.

Fazit

Die seitens Initiative geforderte laufende Prüfung erzielt keinen Mehrwert, weder für die Stimmberechtigten noch für die RGPK oder den Gemeinderat. Sie erschwert unnötigerweise die Einhaltung der gesetzlich geforderten Trennlinie und führt darüber hinaus zu Mehraufwand sowohl auf der Seite der RGPK wie auch des Gemeinderats und der Verwaltung.



Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Eine Annahme der Initiative würde, wie oben dargelegt, zu Mehraufwand auf Seiten RGPK, Gemeinderat und Verwaltung führen. Der Mehraufwand kann jedoch nicht zielführend finanziell beziffert werden.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht. Im Hinblick auf die Urnenabstimmung ist ein Informationsanlass sowie eine Medienmitteilung zu prüfen.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.

Gemäss §§ 146 und 147 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen.

Initiativen sind in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung möglich (§ 148 GPR i.V.m. § 120 Abs. 2 und 3 GPR i.V.m. Art. 25 Abs. 1 KV). Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§120 Abs. 2 GPR). Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung (§ 120 Abs. 3 GPR) umschreibt das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad eines ausgearbeiteten Entwurfs aufzuweisen. Die vorliegende Einzelinitiative ist als ausgearbeiteter Entwurf eines in allen Teilen konkret formulierten Beschlusses im Sinne von § 120 Abs. 2 GPR eingereicht worden.



Gemäss Art. 8, Ziff. 1 der Gemeindeordnung ist die Änderung der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Somit ist die Einzelinitiative von Leo Keller den Stimmberechtigten in einer Urnenabstimmung zum Beschluss vorzulegen.

Beschluss

1. Die Einzelinitiative von Leo Keller vom 22. Februar 2025 mit dem Titel «Ausweitung der Prüfaufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) auf "laufende und abgeschlossene" Geschäfte» wird zuhanden der nächsten Urnenabstimmung verabschiedet.
2. Den Stimmberechtigten wird mit Antrag auf Ablehnung an der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 die nachstehende Abstimmungsvorlage unterbreitet:

«Genehmigung Einzelinitiative Leo Keller «Ausweitung der Prüfaufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) auf "laufende und abgeschlossene" Geschäfte»»
3. Der Initiant, Leo Keller erhält die Möglichkeit, seine Sichtweise in einer separaten Stellungnahme im beleuchtenden Bericht darzulegen. Diese ist dem Gemeinderat bis am 11. August 2025 einzureichen. Andernfalls wird ein Verzicht auf Stellungnahme angenommen.
4. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird ersucht, diese Vorlage im Sinne von § 59 des Gemeindegesetzes zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Urnenabstimmung bis am 5. September 2025 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
5. Der Bereich Präsidiales wird beauftragt, bis am 11. August 2025 den Beleuchtenden Bericht im Hinblick auf die Urnenabstimmung zu erstellen.
6. Der Bereich Präsidiales wird beauftragt, mit der Informations- und Kommunikationsstelle das Projekt mit den vorgenannten Kommunikationsmassnahmen zu begleiten.



7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Gemeindepräsidentin
 - Gemeindeschreiber
 - Informations- und Kommunikationsstelle
 - Leo Keller, Neu Yorkstrasse 20, 8630 Rüti ZH
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Stellungnahme)
 - Internet «Leo Keller - Einzelinitiative - Ausweitung Prüfaufgaben der RGPK auf "laufende und abgeschlossene" Geschäfte - Antrag zuhanden der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 - Verabschiedung
 - Archiv

Versand: 15. Juli 2025

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber